



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

70. Jahrgang

Ansbach, 15. Juli 2025

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Aufhebung von zwei Allgemeinverfügungen	108
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee	109
Schornsteinfegerrecht; Digitale Darstellung der (Kehr-)Bezirke im Regierungsbezirk Mittelfranken	123
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie	125
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG) sowie aus der Radoffensive Klimaland Bayern Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen	126
Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen.....	127
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2025.....	128
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2025	129
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth für das Haushaltsjahr 2025	130
Bekanntmachung Nr. 96/2025 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 235, Gemarkung Neuenmuh, in der Gemeinde Muh am See; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	132
Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Burg Abenberg	134
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen.....	135



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 24. Mai 2025 im Alter von nur 63 Jahren verstorbenen Kollegen

Herrn Johann Tauschek

Herr Tauschek war mehr als 10 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 11. Juni 2025

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**Aufhebung von zwei Allgemeinverfügungen****Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2025 Gz GAA-6123-1-1**

Die nachfolgenden Allgemeinverfügungen der Regierung von Mittelfranken werden hiermit aufgehoben:

1. Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter vom 15. März 2012, Aktenzeichen II3/8870-1/38, zu Gestattung einer Abweichung von den Vorgaben zur Abnahmeprüfung bei dentalen Röntgentubeleinrichtungen
2. Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter vom 13. Juni 2003, Aktenzeichen 5.6/3443/150/03 zu Fristverlängerungen für die Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Juni 2022 Gz. 55.1.11-4518-7-5-15

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee hat in ihrer Sitzung am 15.04.2025 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung ist genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 20 KommZG). Die Genehmigung der Änderungssatzung wurde am 02.06.2025 durch die Regierung von Mittelfranken erteilt. Die Genehmigung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG bekanntgemacht.

Die genehmigte Änderungssatzung wurde am 06.06.2025 vom Zweckverbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee vom 26.09.1975 (RABI Nr. 25/1975), zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 29.11.2006 (RABI Nr. 1 vom 12.01.2007)

9. Änderungssatzung

Vom 15. April 2025

Der Zweckverband Rothsee erlässt aufgrund von Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Art. 1

- Nr. 1** § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
Straßen, Wege und Plätze und Parkflächen zu planen, zu bauen, zu erneuern, zu erweitern oder sonst zu verbessern und Parkplätze zu betreiben, soweit sie der Erschließung der näheren Umgebung des Rothsees, der in diesem Bereich gelegenen Erholungseinrichtungen oder der Einrichtungen oder Anlagen des Verbandes dienen. Ausgenommen hiervon sind Verkehrsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten oder für eine solche Bebauung ausgewiesenen Ortsteile. Er kann sich an den Unterhaltskosten der vorstehenden Einrichtungen in den Mitgliedsgemeinden beteiligen, sofern sie der Erschließung des Rothsees dienen (insbesondere ÖPNV- und P+R-Parkplätze). Die Unterhaltungslast der öffentlichen Verkehrsflächen nach Satz 1, die Verkehrssicherungspflicht und dergleichen verbleiben bei den jeweiligen Gemeinden.
- Nr. 2** In § 4 Abs. 4 Nr. 2 a) wird
„oder durch Dritte betreiben zu lassen“ angefügt.
- Nr. 3** § 9 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- Nr. 4** In § 14 Abs. 5 werden die Ziffern 6 a und 11 a ergänzt.
- Nr. 5** In § 15 Abs. 1 Nr. 11 wird
„und die Festsetzung der Entschädigung des Geschäftsleiters“ gestrichen.
- Nr. 6** § 15 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
„1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
a) bei freihändiger Vergabe über 25.000 € bei Vergaben
b) mit beschränkter Ausschreibung über 100.000 €
c) mit öffentlicher Ausschreibung über 100.000 €
im Rahmen des Haushalts.“
- Nr. 7** § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
„2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 25.000 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;“
- Nr. 8** § 15 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
„3. die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Bestellung eines Geschäftsleiters.“
„Der Betriebsleiter und ihrer Stellvertreter“ wird gestrichen.
- Nr. 9** § 15 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
„...von Beschäftigten des Zweckverbandes mit Entgeltgruppe 9 TVöD und höher...“.
„...die ab Entgeltgruppe 9 TVöD zu bewerten sind;“
- Nr. 10** In § 15 Abs. 2 Nr. 6 wird
„...und die Betriebsleiter;“ gestrichen.

- Nr. 11** § 15 Abs. 2 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
„12. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 10.000 €;“.
- Nr. 12** In § 18 Abs. 2 wird
„und beschließender Ausschüsse“ gestrichen.
- Nr. 13** § 18 Abs. 5 lautet:
„(5) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVÖD im Rahmen des Stellenplanes.“
- Nr. 14** § 18 Abs. 7 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
„3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, und zwar
a) bei freihändiger Vergabe bis 25.000 € bei Vergaben
b) mit beschränkter Ausschreibung bis 100.000 €
c) mit öffentlicher Ausschreibung bis 100.000 €
im Rahmen des Haushalts;“
- Nr. 15** § 18 Abs. 7 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
„4. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen bis 25.000 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;“
- Nr. 16** § 18 Abs. 7 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
„6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 10.000 €.“
- Nr. 17** § 18 Abs. 10 S. 2 wird wie folgt geändert:
„Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen“.
- Nr. 18** § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Der Zweckverband beschäftigt Arbeitnehmer.“
- Nr. 19** § 21 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
„2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.“
- Nr. 20** In § 27 Abs. 2 Nr. 1 Spalte 3 wird „(766,94 €)“ eingefügt.
- Nr. 21** In § 27 Abs. 2 Nr. 2 Spalte 1 wird „i. V. m. Abs. 8“ gestrichen.
- Nr. 22** Nach § 27 Abs. 2 Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:
- | | | | |
|---|--------------------|-------------------------------------|------|
| „6a. Verkehrsflächen, einschl. Grunderwerb (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 b S. 3 - Unterhaltskosten P+R) | Verbandsmitglieder | Bezirk | 0 % |
| | | LKr. Roth | 50 % |
| | | Gemeinden | 50 % |
| | | entsprechend ihrem Stimmverhältnis“ | |
- Nr. 23** Nach § 27 Abs. 2 Nr. 11 wird folgende Nr. 11a eingefügt:
- | | | | |
|--|--------------------|------------------|---------|
| „11a. Erholungseinrichtungen und andere Einrichtungen und Anlagen des Verbandes (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 a - LBV-Umweltstation) | Verbandsmitglieder | Bezirk | 0 % |
| | | LKr. Roth | 37,50 % |
| | | Stadt Roth | 30,35 % |
| | | Stadt Hilpoltst. | 19,65 % |
| | | Markt Allersberg | 12,50 % |
- Nr. 24** In § 32 Abs. 1 wird die Frist von 4 Monaten auf 6 Monaten geändert.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roth, 6. Juni 2025

Zweckverband Rothsee
Ben Schwarz
Verbandsvorsitzender und Landrat

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung des Zweckverbandes Rothsee in ihrem vollen gültigen Wortlaut**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Juni 2025 Gz. 55.1.11-4518-7-5-15****Satzung des Zweckverbandes Rothsee
vom 26.9.1975 (RABI Nr. 25 S. 124)
in der Fassung der 9. Änderungssatzung****Vom 15. April 2025****I. Allgemeine Vorschriften****§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Rothsee". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 91154 Roth.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
der Markt Allersberg,
die Stadt Hilpoltstein,
die Stadt Roth,
der Landkreis Roth,
der Bezirk Mittelfranken.
- (2) Andere Gemeinden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 und 3 KommZG dem Zweckverband beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich beantragt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und nach Anhörung der jeweils zuständigen Fachbehörde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Benutzung des Rothsees in Erfüllung der Verbandsaufgaben zum Zwecke der Erholung bleibt einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vorbehalten.

**§ 4
Ziel und Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Ziel des Zweckverbandes ist es, im Sinne des Beschlusses des Bayer. Landtages vom 16.07.1970 Flächen im Bereich des Rothsees der Erholung zuzuführen.

Im Rahmen dieser Zielsetzung soll auf eine nachhaltige Strukturverbesserung, insbesondere durch Entwicklung des Fremdenverkehrs im Verbandsgebiet hingewirkt werden.

Er hat den für die Erholung verfügbaren Teil des Rothsees zu diesem Zwecke zu erschließen, in diesem Umfang den freien Zugang und den Gemeingebrauch sicherzustellen und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Grundstücke zu erwerben bzw. dafür Sorge zu tragen, dass diese in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt werden.

Die Belange des Naturschutzes werden dabei berücksichtigt.

(2) Der Verband hat die Aufgabe

1. innerhalb des im beigefügten Lageplan M = 1 : 25 000 vom 30.11.2005

(Anlage 1) gekennzeichneten Gebietes an Stelle der Gemeinden, jedoch im Benehmen mit diesen

- a) die verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 bis 10 BauGB) und die Zusammenarbeit mit Privaten (§§ 11 und 12 BauGB) durchzuführen,
- b) die Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14 - 18, 24 - 28 BauGB) durchzuführen, soweit sie Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde ist und sich auf Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 der Verbandssatzung bezieht,
- c) das Einvernehmen nach § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 33 bis 35 BauGB sowie nach § 19 Abs.4 BauGB zu erklären bzw. zu versagen,
- d) die zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 erforderliche Enteignung zu beantragen,
- e) bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Planfeststellungs-, Raumordnungsverfahren u. a.) mitzuwirken,
- f) einen Landschaftsplan (Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG) aufzustellen, zusätzlich ausgedehnt auf die nachfolgend umrissene Fläche:

Abzweigung der St 2225 von der St 2220 in Hilpoltstein in nordwestlicher Richtung, entlang der St 2220 bis südlich der Leonhardsmühle, von da an entlang der Gemeindestraße in Richtung Brückleinsmühle und weiter bis zur Wiedereinmündung in die St 2220. Der St 2220 in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Eckersmühlen/Roth, von da an entlang dieser Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung bis zur Großschiffahrtsstraße, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der St 2220 und von da an entlang der St 2220 in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Im Übrigen ergibt sich der genaue Grenzverlauf des Gebietes, für welches der Zweckverband einen Landschaftsplan aufzustellen hat, aus einem Lageplan M = 1 : 25.000, der beim Zweckverband und in den betroffenen Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aufliegt.

2. im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde

- a) die Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die notwendig sind, um die im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes anfallenden Abwässer - auch die gereinigten - vom Rothsee und seinen Zuflüssen fernzuhalten und einer Kläranlage zuzuführen bzw. zu einem geeigneten Vorfluter abzuleiten.
Er hat ferner darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsgemeinden in ihren Orten die Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß sicherstellen und die gemeindeeigenen Abwasseranlagen so betreiben, dass die Gewässer im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes keine unzulängliche Beeinträchtigung ihrer Gewässergüte erfahren und die an ein Erholungsgebiet zu stellenden Anforderungen erfüllt werden.
- b) Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen zu planen, zu bauen, zu erneuern, zu erweitern oder sonst zu verbessern und Parkplätze zu betreiben, soweit sie der Erschließung der näheren Umgebung des Rothsees, der in diesem Bereich gelegenen Erholungseinrichtungen oder der Einrichtungen oder Anlagen des Verbandes dienen. Ausgenommen hiervon sind Verkehrsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten oder für eine solche Bebauung ausgewiesenen Ortsteile. Er kann sich an den Unterhaltskosten der vorstehenden Einrichtungen in den Mitgliedsgemeinden beteiligen, sofern sie der Erschließung des Rothsees dienen (insbesondere ÖPNV und P+R-Parkplätze).
Die Unterhaltungslast der öffentlichen Verkehrsflächen nach Satz 1, die Verkehrssicherungspflicht und dergleichen verbleiben bei den jeweiligen Gemeinden.
- c) landschaftspflegerische Maßnahmen zu planen, durchzuführen und deren Unterhaltung sicherzustellen.

(3) Im Übrigen hat der Verband die Aufgabe, im Benehmen mit dem jeweils

betroffenen Verbandsmitglied

1. Einrichtungen zur Benutzung des Rothsees (wie z. B. Bootanlegestellen, Badeanstalten) im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) - zu planen und zu betreiben,
2. erforderliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen für Erholungseinrichtungen zu planen, zu erstellen und ggf. zu betreiben,
3. auf eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes hinzuwirken.

Die Aufgaben nach vorstehenden Ziffern 2 und 3 hat der Verband nur, soweit sie nicht von dem jeweiligen Verbandsmitglied selbst oder einer anderen leistungsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrzunehmen sind oder wahrgenommen werden.

- (4) Er kann ferner im Rahmen seiner Zielsetzung
 1. Vorsorgemaßnahmen finanzieren, die dem durch den Rothsee bedingten Entwicklungsbedarf seiner Mitglieder dienen,
 2. eigene Erholungseinrichtungen (z. B. Badeanstalten, Liegewiesen, Spielplätze, Fremdenverkehrseinrichtungen u. ä.) oder andere eigene Einrichtungen und Anlagen (z. B. Bootsanlegestellen) planen, erstellen und betreiben.
 - 2a. Einrichtungen und Anlagen auf Grundstücken des Freistaates Bayern auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Freistaat Bayern planen, erstellen und betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen.
 3. sich anstelle eigener Einrichtungen an der Planung, am Bau, an der Unterhaltung und auch am Betrieb von Erholungseinrichtungen seiner Mitglieder beteiligen, wenn eine angemessene Mitbenutzung gesichert und eine solche Lösung nicht unwirtschaftlicher ist als der Bau und Betrieb einer eigenen Einrichtung.
 4. sich an Werbe- und Marketingmaßnahmen des Fremdenverkehrs und der Erholung für das Verbandsgebiet im Rahmen der Aufgabenstellung des Tourismusverbandes „Fränkisches Seenland“ beteiligen.
- (5) Im Auftrag von Verbandsmitgliedern kann er über seine Aufgaben hinaus im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Einrichtungen und Anlagen von Verbandsmitgliedern i. S. d. Abs. 4 planen bzw. ausbauen, bauen, erneuern, erweitern oder sonst verbessern, unterhalten und betreiben.
- (6) Der Mitgliedslandkreis führt im Benehmen mit dem Zweckverband Planung und Bau der Kreisstraßen durch, soweit diese der Erschließung des Rothsees und der in seinem Bereich gelegenen Erholungseinrichtungen dienen.
- (7) Der Lageplan M = 1 : 25.000 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Vorbereitende Bauleitplanung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des im beigelegten Lageplan M = 1 : 25.000 vom 30.11.2005 (Anlage 2) gekennzeichneten Gebietes im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden die vorbereitende Bauleitplanung (§ 5 BauGB) durchzuführen und bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren) mitzuwirken.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist, werden die Gemeinden im angrenzenden Bereich ihre Flächennutzungspläne auf Antrag des Zweckverbandes ändern bzw. aufeinander abstimmen.
- (3) Der Lageplan M = 1 : 25.000 (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Übergang von Aufgaben und Befugnissen, Satzungs- und Verordnungsrecht

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes nach § 4 Abs. 2 und § 5 sowie die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 kann der Zweckverband anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen erlassen. Insbesondere kann er zur Deckung des Aufwands der von ihm betriebenen Einrichtungen von den Benutzern Gebühren und Beiträge oder Entgelte erheben.
- (2) Aufgrund Gesetzes oder besonderer Rechtstitel bestehende Sonderlasten bleiben unberührt.

§ 7

Durchführung der Maßnahmen

Zur Planung und Ausführung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband der zuständigen Behörden der Bayer. Staatsbauverwaltung bedienen. Im Übrigen kann er geeignete Ingenieurbüros beauftragen. Soweit Maßnahmen mit staatlicher Förderung betrieben werden, obliegt die Bauüberwachung der für die Förderungsmittel jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

§ 8

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 9 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. In der Verbandsversammlung werden die Gemeinden durch die ersten Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat, der Bezirk durch den Bezirkstagspräsidenten vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihrer Stelle ihr Stellvertreter.

Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters bzw. des Landrates oder des Bezirkstagspräsidenten und ihrer Stellvertreter kann eine Gemeinde, der Landkreis oder der Bezirk durch das zuständige Beschlussorgan auch eine andere Person als Verbandsrat oder Stellvertreter bestellen. Werden andere Personen zu Verbandsräten oder deren Stellvertreter bestellt, so sind sie von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

- (3) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräte spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden, in der Ladung zu begründenden Fällen, kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständige Fachbehörde sind zu den Sitzungen zu laden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung öffentlich.

§ 13 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Von den Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung entfallen auf
- | | |
|--|-------|
| 1. die Mitgliedsgemeinden unabhängig von ihrer Zahl | 55 % |
| 2. den Landkreis Roth | 15 % |
| 3. den Bezirk Mittelfranken zur Wahrung der ihm obliegenden übergebiertlichen Interessen | 30 %. |

- (2) Die Stimmen der einzelnen Mitgliedsgemeinden werden auch den Faktoren Einwohnerzahl und Gesamtfläche mit Hilfe von Stimmwerten errechnet.

Es ergeben

je 1.000 Einwohner	1
je 1.000 ha Gesamtfläche	1

Stimmwert.

Die Stimmwerte werden auf zwei Dezimalstellen errechnet; deren Summe ergibt halbiert die Stimmenzahl der Mitgliedsgemeinde. Dabei werden Dezimalstellen bis 0,50 einschließlich abgerundet, darüber liegende aufgerundet. Jede Mitgliedsgemeinde hat jedoch mindestens eine Stimme.

- (3) Für die Auf- und Abrundung bei der Berechnung der Stimmen des Bezirks und des Landkreises gem. Abs. 1 Ziff. 2 und 3 ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei der Stimmwertberechnung ist hinsichtlich der Einwohnerzahlen die jeweils letzte Volkszählung einschließlich der amtlichen Fortschreibung/hinsichtlich der Flächen, die amtliche Feststellung (z. B. Vermessungsamt, Flurbereinigungsdirektion) maßgebend.

Die für die erstmalige Berechnung der Stimmanteile maßgebenden Faktoren richten sich

- a) bei der Einwohnerzahl nach der amtlichen Volkszählung vom 27.05.1970 einschließlich der amtlichen Fortschreibung zum 30.06.1974 unter Berücksichtigung der mit Wirkung vom 01.01.1975 erfolgten Auflösung der Gemeinde Birkach,
- b) bei der Fläche nach dem Gebietsstand vom 01.01.1975.

§ 14

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen verfügen und stimmberechtigt sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenden Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat kann nur einheitlich abstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über
1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
 2. den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss sowie die dadurch bedingten Satzungsänderungen und
 3. die Auflösung des Verbandes.
- (5) Eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über Maßnahmen nach § 27 Abs. 2 Ziffern 2, 6, 6a, 11, 11a 13 und 14.
- (6) Bei Wahlen erhält jeder Verbandsrat mit mehr als einer Stimme eine seinem Stimmgewicht entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Dabei können Stimmzettelgattungen ausgegeben werden, soweit dadurch das Abstimmungsgeheimnis nicht gefährdet wird. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in einem Beschlussbuch bzw. einer Niederschriftensammlung festzulegen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 15 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 3. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung;
 4. die Änderung der Verbandsaufgabe;
 5. den Beitritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern;
 6. die Bildung des Ausschusses für die örtliche Rechnungsprüfung;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsorgane;
 8. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen;
 9. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 10. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 11. die Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung
 12. die Stellung des Antrages nach § 5 Abs. 2;
 13. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 14. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Dienst- und Betriebsordnungen;
 15. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und ihr in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
 - a) bei freihändiger Vergabe über 25.000 € bei Vergaben
 - b) mit beschränkter Ausschreibung über 100.000 €
 - c) mit öffentlicher Ausschreibung über 100.000 € im Rahmen des Haushalts;
 2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 25.000 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
 3. die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Bestellung eines Geschäftsleiters,
 4. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes mit Entgeltgruppe 9 TVöD und höher oder die Vergütung oder Kostenerstattung für nach § 21 Abs. 2 übertragene Aufgaben, die ab Entgeltgruppe 9 TVöD zu bewerten sind;
 5. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden;

6. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter
7. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Geschäftsleiter;
8. die Planungs-, Bau- und Unterhaltungsprogramme und deren Einstellung in den Haushalt;
9. Änderungen der beschlossenen Planungs-, Bau- und Unterhaltungsprogramme im Rahmen des genehmigten Haushalts, soweit sie aus zwingenden sachlichen Gründen erforderlich werden;
10. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
11. die Zusammensetzung des Planungsbeirates und die Bestellung seines Vorsitzenden;
12. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 10.000 €;
13. Entschädigungen und Schadensersatzansprüche im Rahmen der für den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften festgelegten Zuständigkeiten.

**§ 16
(aufgehoben)**

**§ 17
Verbandsvorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt.
- (2) Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter weiter aus.

**§ 18
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist für die allgemeine Regelung der Arbeitsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes zuständig.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD im Rahmen des Stellenplanes.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (7) Ihm obliegt ferner insbesondere
 1. die Aufstellung der Planungs-, Bau- und Unterhaltungsprogramme im Benehmen mit den jeweils zuständigen Fachbehörden und den Verbandsräten der betroffenen Gemeinden;
 2. die Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzungen und des Finanzplanes;
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, und zwar
 - a) bei freihändiger Vergabe bis 25.000 € bei Vergaben
 - b) mit beschränkter Ausschreibung bis 100.000 €
 - c) mit öffentlicher Ausschreibung bis 100.000 € im Rahmen des Haushalts;
 4. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen bis 25.000 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;

5. die Vorlage der Jahresrechnung an die Verbandsversammlung zur Prüfung und Feststellung;
6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 10.000 €.
- (8) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 15 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (9) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsordnung einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter, im Übrigen laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder einem Bediensteten oder einer Verwaltung einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Zustimmung übertragen. Er kann sich ferner zur Aufstellung und Durchführung der Planungs-, Unterhaltungs- und Bauprogramme der jeweiligen Fachbehörde bedienen.
- (10) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.

§ 19

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende, sowie die jeweiligen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 20 a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 20

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband beschäftigt Arbeitnehmer.
- (2) Er hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis Roth die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

§ 21

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle und hat einen Geschäftsleiter.
- (2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden
 1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1
 2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 22

Teilnahme Dritter an den Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufsichtsbehörde und die jeweiligen Fachbehörden werden zu allen Sitzungen geladen. Ihre Vertreter können daran beratend teilnehmen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann andere Personen zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen.

§ 23

Aufsicht und fachliche Überwachung

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Mittelfranken in Ansbach.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und das Zusammentreten der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten, zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Die fachliche Überwachung des Zweckverbandes obliegt den nach der Art der Angelegenheit jeweils zuständigen Fachbehörden, soweit nicht höhere Fachbehörden oder Anstalten einzuschalten sind.

- (5) Die Verbandsorgane und der Geschäftsleiter hören in bedeutsameren Angelegenheiten vor ihrer Entscheidung die jeweils zuständige Fachbehörde. Diese überwacht die Ausführung der Maßnahmen des Zweckverbandes. Der Zweckverband unterrichtet die jeweiligen Fachbehörden über Beginn und Ende der Maßnahmen sowie in bestimmten Abständen über deren Fortgang.

III. Verbandswirtschaft

§ 24

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 25

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung übermittelt werden kann. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen sind öffentliche aufzulegen.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, sogleich nach Erteilung der Genehmigungen, sonst nach Eingang der rechtsaufsichtlichen Würdigung beim Zweckverband gem. § 34 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 26

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes zur Durchführung seiner Aufgaben wird von den Mitgliedern durch
1. Umlagen
 2. vereinbarte oder festgelegte Leistungen
- aufgebracht.
- (2) Soweit aus der Erfüllung von Aufgaben gem. § 4 nur einzelne Mitglieder Vorteile haben, sind die erforderlichen Leistungen nach Maßgabe der §§ 27 ff von diesen zu erbringen.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, bei Durchführung seiner Aufgaben angebotene Hand- und Spanndienste von den betroffenen Gemeinden anzunehmen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Sie sind von den Gemeinden dem Verband in Rechnung zu stellen und von diesem zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den für die jeweilige Baumaßnahme vom Freistaat Bayern als zuschussfähig anerkannten Sätzen. Liegen in einzelnen Bereichen derartige Vergütungssätze nicht vor, so gelten diejenigen für Wasserbauten sinngemäß.

§ 27

Verwendung und Festsetzung der Umlagen

- (1) Umlagen werden erhoben als
1. einmalige Umlagen und zwar
 - a) Investitionsumlagen
 - b) außerordentliche Umlagen
 2. laufende Umlagen.

Die Umlagen mit Ausnahme der verlorenen Einlage (Abs. 2 Ziff. 1) werden ihrer Höhe nach jeweils nach Anfall in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

- (2) Die einmaligen Umlagen werden nach folgender Aufstellung zur Bildung eines Anfangskapitals, für die Durchführung von Maßnahmen und zur Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs berechnet:

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel	
1	2	3	
1. verlorene Einlage zur Bildung eines Anfangskapitals	Verbandsmitglieder	1.500,-- DM (766,94 €) je Stimme, bezogen auf das Jahr der Gründung bzw. des Beitrittes	
2. Grunderwerb für verbandseigene Maßnahmen, auch vorsorglicher Grunderwerb des Verbandes (§ 4 Abs. 1)	Verbandsmitglieder	Bezirk	50 %
		LKr. Roth	25 %
		Gemeinden	25 %
3. gestrichen)		nach Stimmenverhältnis	
4. verbindliche Bauleitplanung und Entschädigungen nach dem BauGB, soweit sie den Verband treffen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 a und c)	begünstigte Gemeinde, der Landkreis Roth und der Bezirk	Bezirk	30 %
		LKr. Roth	15 %
		begünstigte Gemeinde	55 %
4 a. vorbereitende Bauleitplanung (§ 5)	begünstigte Gemeinden, der Landkreis Roth und der Bezirk	Bezirk	30 %
		LKr. Roth	15 %
		Gemeinden	55 %
		entsprechend ihrem Stimmenverhältnis	
5. Abwasserbeseitigung (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 a)	begünstigte Gemeinde, der Landkreis Roth und der Bezirk	Bezirk	30 %
		LKr. Roth	15 %
		Rest Gemeinden	
		entsprechend den EGW der im Niederschlagsgebiet gelegenen Ortsteile	
6. Verkehrsflächen, einschl. Grunderwerb (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 b)	Verbandsmitglieder	Bezirk	50 %
		LKr. Roth	25 %
		Gemeinden	25 %
		entsprechend ihrem Stimmverhältnis	
6 a Verkehrsflächen, einschl. Grunderwerb (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 b S. 3 – Beteiligung Unterhaltskosten P+R)	Verbandsmitglieder	Bezirk	0 %
		LKr. Roth	50 %
		Gemeinden	50 %
		entsprechend ihrem Stimmverhältnis	
7. (gestrichen)			
8. Landschaftspflege (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 d)	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 13)	
9. erforderliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen für Erholungseinrichtungen	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 13)	
10. Vorsorgemaßnahmen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 1)	begünstigte Gemeinden, der Landkreis Roth und der Bezirk	Bezirk	30 %
		LKr. Roth	25 %
		Rest begünstigte Gemeinden	
		entsprechend ihrem Stimmverhältnis	
11. Erholungseinrichtungen und andere Einrichtungen und Anlagen des Verbandes (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2)	Verbandsmitglieder	Bezirk	50 %
		LKr. Roth	25 %
		Gemeinden	25 %
		entsprechend ihrem Stimmverhältnis	

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel	
1	2	3	
11a. Erholungseinrichtungen und andere Einrichtungen und Anlagen des Verbandes (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 a – LBV-Umweltstation)	Verbandsmitglieder	Bezirk	0 %
		Lkrs. Roth	37,50 %
		Stadt Roth	30,35 %
		Stadt Hilpoltst.	19,65 %
		Markt Allersberg	12,50 %
12. Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs, wenn die Einnahmen nach Abs. 2 Ziff. 1 mit 11 sowie Abs. 3 nicht ausreichen sollten (außerordentliche Umlage)	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 13)	
13. Anteil an Investitionskosten für die Planung und der Bau von Erholungseinrichtungen der Mitglieder gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 3	begünstigte Gemeinde, der Landkreis Roth und der Bezirk	Bezirk	30 %
		Lkrs. Roth	15 %
		begünstigte Gemeinde	55 %
14. Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4	Der Landkreis und der Bezirk	Bezirk	66 2/3 %
		Landkreis	33 1/3 %

(3) Laufende Umlagen werden erhoben für

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel	
1	2	3	
1. Sach- und Personalaufwand des Verbandes	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 13)	
2. Betrieb und Unterhaltung verbandseigener Anlagen	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 13)	
3. Kapitaldienstleistungen für aufgenommene Darlehen der in Abs. 2 Ziff. 2 mit 11 genannten Maßnahmen	Die jeweils in Abs. 2 Spalte 2 festgelegten Leistungspflichtigen	entsprechend der jeweiligen Regelung in Abs. 2 Spalte 3	
4. Anteil an den Betriebskosten im Fall des § 4 Abs. 4	begünstigte Gemeinde, der Landkreis	Bezirk	30 %
		Lkrs. Roth	15 %
Ziff. 3 (Beteiligung an Erholungseinrichtungen von Mitgliedern)	Roth und der Bezirk	begünstigte Gemeinde	55 %

§ 28

Vereinbarte und festgelegte Leistungen

Leistungen des Verbandes nach § 4 Abs. 6 bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§ 29

Zahlung der Leistungen und Umlagen

- (1) Einmalige Umlagen (§ 27 Abs. 2) werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sie sind nach Bedarf (z. B. Baufortschritt) vom Zahlungspflichtigen anzufordern.
- (2) Laufende Umlagen (§ 27 Abs. 3) werden mit der Hälfte ihres Jahresbetrages jeweils am 01.03. und am 01.09. eines jeden Jahres nach besonderer Anforderung durch den Zweckverband (Umlagebescheid) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Fälligkeit vereinbarter Leistungen richtet sich nach dem Inhalt der Vereinbarung. Werden Regelungen zur Fälligkeit nicht getroffen, so gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 30**Ausgleich von einmaligen Umlagen**

- (1) Soweit für die durch Investitionsumlagen der überörtlichen Mitglieder und der betroffenen Gemeinden finanzierten Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aufgrund von Gebührensatzungen Anschlussgebühren vom jeweiligen Anschlussnehmer geleistet werden, kommen sie den Gemeinden bis zur Höhe ihrer Investitionsumlagen wieder zugute.
- (2) Das gleiche gilt für vertragliche Entgelte, die der Verband für die von ihm hergestellten und an andere öffentlich-rechtliche Unternehmensträger übergebenen oder von ihm finanzierten Anlagen i. S. d. Abs. 1 vereinnahmt.
- (3) Die Einnahmen aus Abs. 1 und 2 werden jährlich den jeweiligen Gemeinden auf ihre künftigen Umlagenverpflichtungen angerechnet oder zurückerstattet.

§ 31**Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden von der Kreiskasse des Landratsamtes Roth geführt.

§ 32**Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Roth und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende alsbald die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen**§ 33****Anwendbare Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und seiner Durchführungsbestimmungen, im Übrigen die für Gemeinden anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 34**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Roth bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Die Entwürfe der Bebauungspläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und der jeweils betroffenen Gemeinde öffentlich auszulegen. Hierauf ist im Amtsblatt des Landkreises Roth sowie in der betroffenen Gemeinde ortsüblich hinzuweisen. Die genehmigten Bebauungspläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und der betroffenen Gemeinde öffentlich auszulegen. Genehmigung, Zeit und Ort der Auslegung sind im Amtsblatt des Landkreises Roth bekannt zu machen. Auf diese Bekanntmachung ist in der betroffenen Gemeinde ortsüblich hinzuweisen.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 35**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird entsprechend seinem Stimmanteil am Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres beteiligt, in welches das rechtswirksame Ausscheiden fällt. Im Übrigen wird es von der Leistung von Kapitaldiensten für Darlehen freigestellt, die für verbandseigene Einrichtungen aufgenommen wurden.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist ein etwaiges Vermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung zuzuführen. Es wird im Zuge der Liquidation auf die öffentlich-rechtlichen Verbandsmitglieder übertragen.

§ 36 Inkrafttreten

Vorstehende Verbandsatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Ansbach in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.09.1975 (RABl. Nr. 25/1975). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlagen:

Lageplan zu § 4 Abs. 2 Nr.1, M = 1 : 25 000 - (Anlage 1)
Lageplan zu § 5 Abs. 1, M = 1 : 25 000 - (Anlage 2)
jeweils in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 07.12.2005

Roth, 6. Juni 2025

Zweckverband Rothsee
Ben Schwarz
Verbandsvorsitzender und Landrat

Dr. Engelhardt Blum
Regierungspräsidentin

Schornsteinfegerrecht; Digitale Darstellung der (Kehr-)Bezirke im Regierungsbezirk Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Juni 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-1-9

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVSchfw) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG hat die Regierung von Mittelfranken für den Regierungsbezirk Mittelfranken unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit Bezirke eingerichtet. Lage und Grenzen der bisher verbal beschriebenen Kehrbezirke werden für den Regierungsbezirk Mittelfranken ab dem

1. August 2025

durch die im Geodatendienst „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ festgelegten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen in der jeweils aktuellen Fassung ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen bayernweiten Geodatendienst der Internetanwendung BayernAtlas, einen Dienst der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Dieser löst die bisherige Festsetzung der (Kehr-)Bezirksgrenzen ab.

II.

Die Einsichtnahme in den Geodatendienst „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ im Internet ist über die Verlinkung - [BayernAtlas](#) - möglich.

III.

Die Regierung von Mittelfranken ist berechtigt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Korrekturen an den im Geodatendienst „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ festgelegten (Kehr-)Bezirksgrenzen durchzuführen. Insoweit stehen die festgelegten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Schreiben vom 22.07.2024 GZ.D1-2206-7-3) sollen die (Kehr-)Bezirksgrenzen mithilfe des Geodatendienstes „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ bayernweit in digitaler und einheitlicher Form verbindlich zur Verfügung gestellt werden, damit einerseits die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben - insbesondere Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid und Bauabnahmen - für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erleichtert wird und andererseits die Suche der Bürgerinnen und Bürger nach den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern durch eine für alle einsehbare, klare und übersichtliche Einteilung der (Kehr-)Bezirke einfach und schnell durchgeführt werden kann.

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Darstellung der Bezirksgrenzen wurden die Kreisverwaltungsbehörden und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie deren Interessenvertretungen von der Regierung von Mittelfranken beteiligt.

II.

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß § 1 Abs. 2 ZustVSchw und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes (BayVwVfG) für den Vollzug des § 7 SchfHwG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit ein. Die digitale Darstellung der bereits errichteten (Kehr-)Bezirke sowie die Abrufmöglichkeit im Rahmen des digitalen Geodatendienstes Bayernatlas über das Internet werden unter **Punkt I und II** geregelt.

Die Festlegung der digitalen (Kehr-)Bezirksgrenzen ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (**Punkt III**) gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die digital festgesetzten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“, die unter der Verlinkung BayernAtlas erreichbar sind, können damit von der zuständigen Behörde jederzeit widerrufen und neu festgelegt werden.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Kehrbezirke erfolgt die Festsetzung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab über die Kreisverwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern und auf Unstimmigkeiten hinzuweisen. Im Einzelfall wurden aufgrund der Rückmeldungen Grenzanpassungen vorgenommen.

Die Einteilung der (Kehr-)Bezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei den gegenständlichen Anpassungen hat sich die Regierung von Mittelfranken insbesondere von der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Größe der jeweiligen Bezirke zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung leiten lassen. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfeger wurden dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die vorgenommenen Grenzverschiebungen keine übermäßigen Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher ist die im Einzelfall erfolgte Anpassung der Einteilung auch angemessen und verhältnismäßig.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs (**Punkt IV**). Denn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass von der digitalen Darstellung der (Kehr-)Bezirkseinteilung ab 1. August 2025 voraussichtlich kein Gebrauch gemacht und somit der Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht erreicht werden könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Unsicherheit über die aktuell geltenden (Kehr-)Bezirksgrenzen eintritt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn im Rahmen der digitalen Darstellung der Grenzen benachbarter (Kehr-)Bezirke Zuständigkeiten, etwa bei Neubaugebieten, festgelegt worden sind. Zweifel über die Zuständigkeit können sich nachteilig auf die Betriebs- und Brandsicherheit auswirken. Das Recht des Einzelnen muss auch im Hinblick auf die jederzeit sicherzustellende Betriebs- und Brandsicherheit zurücktreten.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann uneingeschränkte Klarheit über die aktuell geltenden (Kehr-)Bezirksgrenzen sichergestellt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht (**Punkt V**). Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHwG von Amts wegen im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Juli 2025 Gz. RMF-SG 24-8326-3-3

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. des ROG und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 16.05.2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 33. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung des Teilkapitels 6.2.2 Windenergie) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landratsämtern und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 442 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung gem. § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG vom 28.07.2025 bis einschließlich 05.09.2025 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.region-westmittelfranken.de unter „Regionalplan-Änderungen“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Craillsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder unter rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands (www.region-westmittelfranken.de/) unter Regionalplan - Regionalplan-Änderungen - 33. Änderung - Datenschutzhinweis.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Förderung des kommunalen Straßenbaus
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer.
Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG)
sowie aus der Radoffensive Klimaland Bayern
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2025 Gz 31.4-4327

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bauasträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Dies gilt für die Förderung aus Mitteln des Art. 2 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und der Art. 13 c und Art. 13 f des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) sowie der Radoffensive Klimaland Bayern.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen in 2026 sind bis spätestens

1. September 2025

bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen ist in elektronischer Form (PDF) vorzulegen. Bezüglich Datenübermittlung und Dateibenennung wird um vorherige Abstimmung gebeten.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken im Jahr **2026 für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13 f BayFAG (Sonderbaulast) - Programm wird ebenfalls für 2026 eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind.

Die Fördernachfrage in der **Radoffensive Klimaland Bayern** für 2026 wird ebenso über ein Kontingent für Neuaufnahmen geregelt.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

In die genannten Förderprogramme wurden neue Fördertatbestände aufgenommen. Das Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Mittelfranken steht hierfür zur Beratung der Kommunen zur Verfügung.

Hinweis: Für die Antragstellung von Fördervorhaben im Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes ist keine Frist vorgegeben.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG;
Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2025 Gz. RMF-SG12-1551-1-57-10

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und General- oder Teilsanierung von

- öffentlichen Schulen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Sportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertsaalbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2025

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2026 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2026 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2026 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2025

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 ANBest-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Zum **14. Februar 2025** hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Kostenrichtwerte gemäß Nr. 5.2.2.1 Satz 5 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) entsprechend der Änderungen des Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die neuen Kostenrichtwerte sind auf der Internetseite des StMFH unter „Themen“ in der Rubrik „Kommunaler Finanzausgleich - > Förderung kommunaler Hochbau“ veröffentlicht (https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/hochbauten).
4. Informationen und Formblätter zum Förderverfahren sowie die Zuweisungsrichtlinie FAZR sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken abrufbar: [Öffentliche Schulgebäude und Schulsportanlagen; Beantragung einer Zuweisung für Baumaßnahmen - Regierung von Mittelfranken \(bayern.de\)](#).
5. Neben einer Förderung nach Art. 10 BayFAG kommt für Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter eine **Zusatzförderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter** vom 23. August 2023 (BayMBI. 2023 Nr. 436) in Betracht.

Die Richtlinie wurde durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2024 (BayMBI. Nr. 656) geändert. Mit dieser Änderung wurde eine **weitere Fördermöglichkeit, die sog. Ausstattungspauschale** neu eingeführt, auf die nochmals besonders hingewiesen wird:

Für jeden seit 12. Oktober 2021 zusätzlich geschaffenen Platz für ein Kind im Grundschulalter kann eine Ausstattungspauschale beantragt werden. Förderfähig sind hier unter anderem Mobiliar (z. B.: Tische, Stühle, Schränke), Spiel- und Sportgeräte (z. B.: Tischkicker, Fußballtore, Kinderfahrzeuge), digitale Endgeräte und Lernmedien (z. B.: Tablets, 3D-Drucker) oder die Ausstattung von Aufenthalts-, Küchen- und Sanitärbereichen sowie von Außenanlagen und Freiflächen (z. B.: Schaukeln, Wippen, Kletterwände).

Die Ausstattungspauschale kann auch beantragt werden, wenn keine Baumaßnahme erfolgt ist. Durch die Ausstattung müssen auch nicht zwingend neue Plätze entstehen. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass die Ausstattung eine „zeitgemäße Ganztagsbetreuung“ ermöglicht und auch für solche Plätze erfolgt, die im Zeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2027 zusätzlich geschaffen werden. Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 1.500 Euro pro zusätzlichen Platz.

Nutzen Sie diese Chance, um die Ganztagsangebote vor Ort auf den neuesten Stand zu bringen und eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu gewährleisten.

Eine weitere Änderung, insb. zur Verlängerungen der Fristen, wurde durch die betroffenen Ministerien bereits in Aussicht gestellt.

Nähere und aktuelle Informationen zu den Fördervoraussetzungen sowie FAQs werden auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter [Ganztagsbetreuung | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/soziales/ganztagsbetreuung) sowie auf der Internetseite der Regierung unter [Ganztagsangebote: Beantragung einer Förderung für Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter - Regierung von Mittelfranken \(bayern.de\)](https://www.government.de/soziales/beantragung-einer-forderung-fur-investitionen-zum-ausbau-ganztägiger-bildungs-und-betreuungsangebote-für-kinder-im-grundschulalter-regierung-von-mittelfranken-bayern.de) zur Verfügung gestellt.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.001.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.084.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2025 werden gemäß § 16 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ansbach, 28. Mai 2025

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Ansbach, 28. Mai 2025

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach
für das Haushaltsjahr 2025**

Die Versammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.873.200 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.076.200 €

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 4.563.300 €.

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2019 (vgl. § 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 6.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ansbach, 19. Juni 2025

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 6.000.000,00 € wurde mit RS vom 10.06.2025, Gz. RMF-SG12-1512-14-354-5, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Ansbach, 19. Juni 2025

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth
für das Haushaltsjahr 2025**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth erlässt aufgrund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984, 19.02.1998 und 28.04.2022) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.166.990 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	563.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 964.990 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Fürth, 2. Juni 2025

Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth
Dr. Christian von Dobschütz
Landrat des Landkreises Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserstraße 4, 90477 Fürth, öffentlich zugänglich.

Fürth, 2. Juni 2025

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
gez.
Dr. Christian von Dobschütz
Landrat des Landkreises Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 96/2025**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 235, Gemarkung Neuenmühr, in der Gemeinde Muhr am See;

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 14.05.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Muhr am See als Satzung beschlossen.

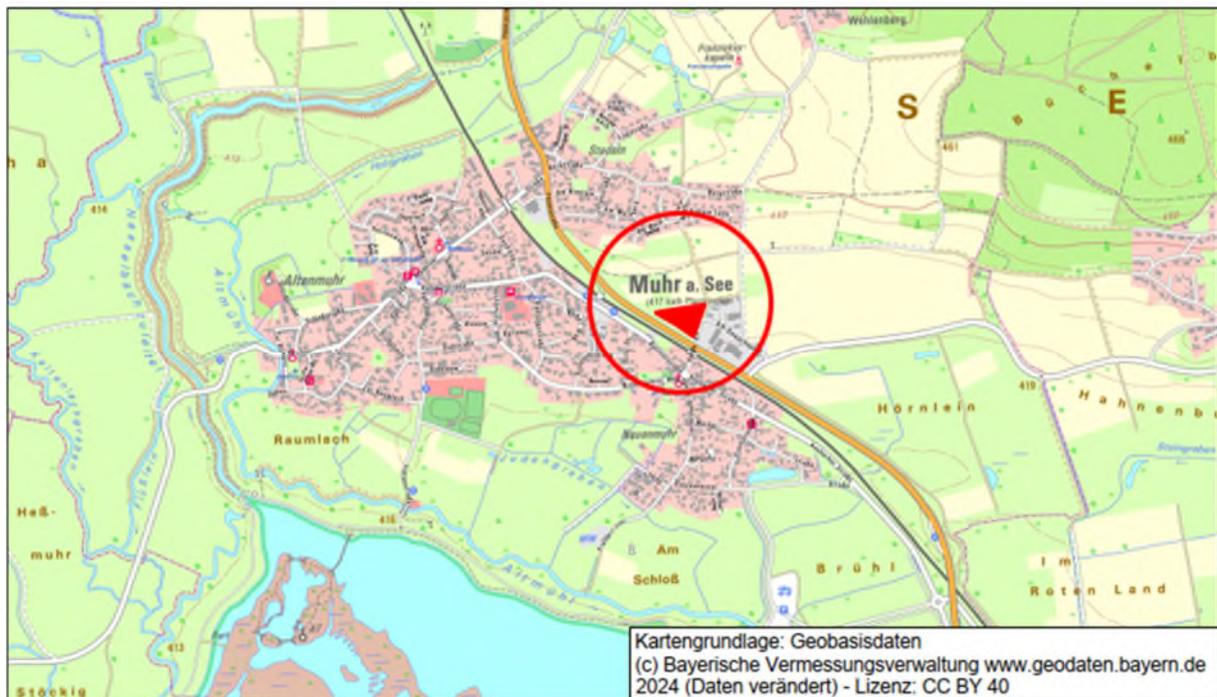
Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ der Gemeinde Muhr am See in Kraft.

Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans die Flurnummer 235 der Gemarkung Neuenmühr.

Das Gebiet wird umgrenzt von den bestehenden Gewerbeflächen im Osten, den Verkehrsflächen der Bundesstraße B13 im Süden und Westen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden.

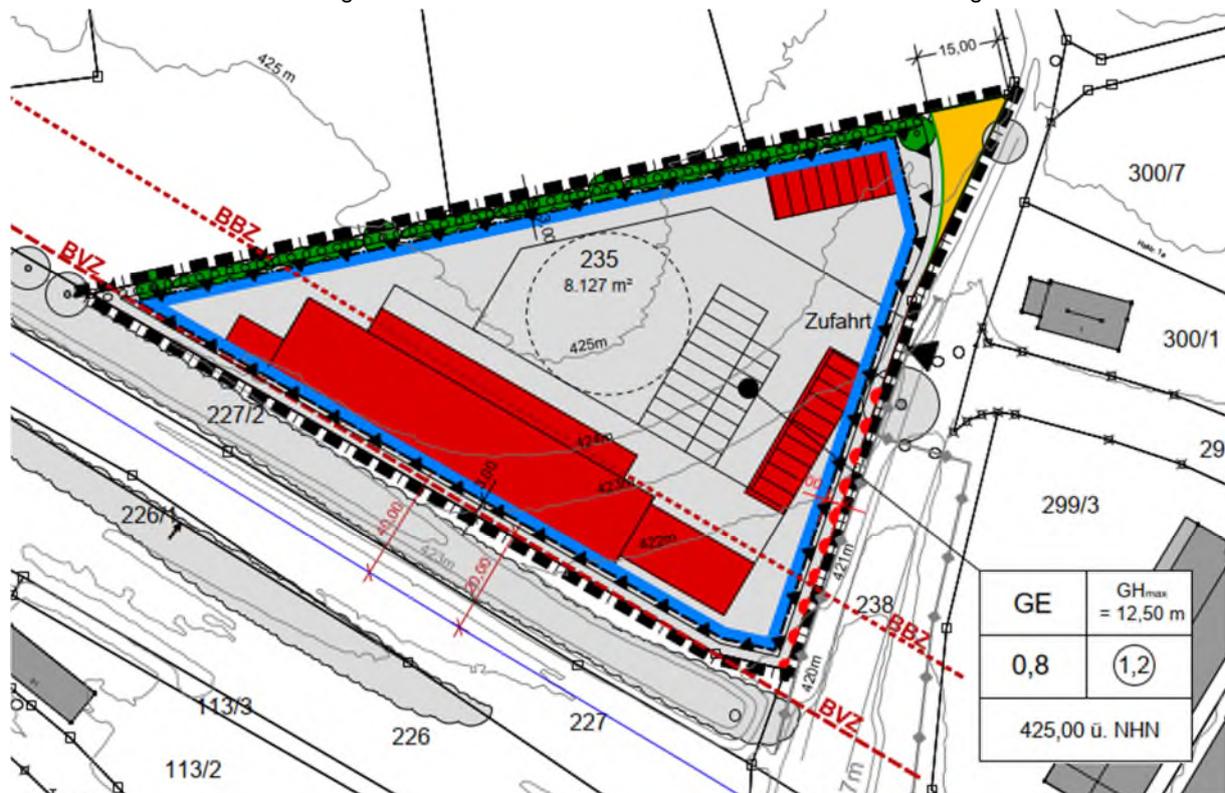
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha und ist wie folgt im Gemeindegebiet verortet:



Übersichtslageplan zur Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ im Gemeindegebiet von Muhr am See, ohne Maßstab
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulich geordneten Entwicklung von zusätzlichen Gewerbeflächen in Muhr am See geschaffen werden.

Grafisch stellen sich die Planungsabsichten wie nachstehend verkleinert ohne Maßstab abgebildet dar:



Auszug aus dem Planblatt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ im Gemeindegebiet, ohne Maßstab
(© Kartengrundlage und Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung wird auf der externen Ausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 296 der Gemarkung Neuenmuhr sichergestellt. Die Ausgleichsfläche befindet sich im engen räumlichen Zusammenhang nur ca. 100 m nordöstlich des Planungsgebiets.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:30 Uhr sowie Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr) einsehen und Auskunft über dessen Inhalt verlangt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Süd - 2. Erweiterung“ ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de → Home → Bauleitplanung → **Bebauungspläne** eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen

Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans in den Räumen des Rathauses der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Gunzenhausen, 15. Juli 2025

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	906.000 EUR
------------------------	-----------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	470.000 EUR
--------------------------	-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	750.000 EUR
und im Vermögenshaushalt auf	0 EUR

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,
vom Landkreis Roth und
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	250.000 EUR
und im Vermögenshaushalt	0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2025 tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Roth, 30. Juni 2025

Ben Schwarz
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Burg Abenberg
und Landrat

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Roth, 30. Juni 2025

gez.
Ben Schwarz
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Burg Abenberg
und Landrat

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

112. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66197112, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Kommentar

Begründet von Oberregierungsrat Dr. Hans Endres, fortgeführt von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Wolfgang Herold, weiterbearbeitet von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Hans-Günter Reither

22. Nachlieferung, Mai 2025

342 Seiten, 38,90 €

Gesamtwerk: 574 Seiten, 79,00 €

KSV Medien, Wiesbaden

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

176. Aktualisierung, Stand März 2025,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

90. Aktualisierung, Stand: April 2025

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

156. Aktualisierung, Stand: April 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

242. Aktualisierung, Stand April 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

Sonder-Aktualisierung Staatsangehörigkeitsrecht

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

204. Aktualisierungslieferung, Juni 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 67077204, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dirnaicher/Gößl

Förderschulen in Bayern

174. Aktualisierungslieferung inkl. Schuljahresplaner 2025/2026, 388,42 €, Art.-Nr. 66247174

Onlineausgabe 129,48 €, Art.-Nr. 08254193

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt,

Landratsamt Dingolfing-Landau

81. Aktualisierungslieferung inkl. WKO Anschreiben und Schuljahresplaner 2025/2026, Juni 2025, 308,92 €, Art.-Nr. 66284081, Onlineausgabe, 102,98 €, Art.-Nr. 08254196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

115. Aktualisierung, Juni 2025, 109,00 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Klaus Geiger, Verwaltungsdirektor, Finanzreferent des Bayerischen Landkreistags

206. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66384206,

Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH